



Spinone Italiano e.V.

Ausstellungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellung und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung....	3
§ 3 Termenschutz und Formalitäten.....	3
§ 4 Ausschreibung.....	4
§ 5 Katalog.....	4
§ 6 Zulassung von Hunden.....	4
§ 7 Zulassung von Ausstellern.....	5
§ 8 Meldung.....	5
§ 9 Meldegeld.....	5
§ 10 Haftung.....	6
§ 11 Pflichten des Ausstellers/Vorführer.....	6
§ 12 Rechte des Ausstellers.....	6
§ 13 Hausrecht.....	6
§ 14 Personen im Ring.....	7
§ 15 Klasseneinteilung.....	7
§ 16 Versetzen eines Hundes.....	8
§ 17 Formwertnoten und Beurteilungen.....	8
§ 18 Platzierungen.....	9
§ 19 verspätet erscheinende Aussteller.....	9
§ 20 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen.....	9
§ 21 Zulassung von Zuchtrichtern.....	9
§ 22 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter.....	9
§ 23 Ausländische Zuchtrichter.....	9
§ 24 Pflichten der Zuchtrichter.....	10
§ 25 Zuchtrichterwechsel.....	10
§ 26 Zuchtrichter-Anwärter.....	10
§ 27 Wettbewerbe.....	10
§ 28 Ordnungsbestimmungen.....	11

Abschnitt 2: Termingeschützte Spezial- Rassehunde-Ausstellungen

§ 29 Spezial-Rassehunde-Ausstellung.....	12
§ 30 Ausfallen der Spezial-Rassehund Ausstellung.....	13
§ 31 Meldeformular.....	13
§ 32 Klasseneinteilung.....	13
§ 33 Einlass.....	13
§ 34 Richterberichte.....	13
§ 35 Reihenfolge des Richtens.....	13

Abschnitt 3: Titel und Anwartschaften

§ 36 Allgemeines.....	14
§ 37 Vergabebestimmungen d. Titels Deutscher Champion Spinone-Italiano e.V.....	14
§ 38 Vergabebestimmungen d. Titels Deutscher Jugend-Champion Spinone-Italiano e.V.....	14
§ 39 Vergabebestimmungen d. Titels Deutscher Veteranen-Champion Spinone-Italiano e.V.....	15
§ 40 Spinone Italiano e.V.-Sieger Ausstellung.....	15
§ 41 Nichttermingeschützte Spezial-Rassehunde Ausstellung.....	15

Abschnitt 4: Ordnungs- und Schlussbestimmung

§ 42 Ausstellungsordnung des Spinone-Italiano e.V.....	15
§ 43 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung.....	15
§ 44 Im Bedarfsfall.....	15
§ 45 Inkrafttreten.....	15

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näherbringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.
3. Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
4. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.
5. Wenn von Spezial-Rassehunde Ausstellungen die Rede ist, sind ausschließlich die Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. gemeint, sofern nicht etwas anders bestimmt ist. Eine Gemeinschaftsausstellung im Sinne dieser Ordnung ist eine Veranstaltung von mindestens zwei termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort stattfinden und der der Spinone Italiano e.V. angegliedert ist.
6. Wenn in dieser Ordnung von Zuchtrichtern oder Zuchtrichteranwältern die Rede ist, sind VDH/FCI Zuchtrichter gemeint.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung

1. Der Spinone Italiano e.V. erkennt die Ausstellungs-Ordnung des VDH Stand: 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021, an. Sie ist eine verbindliche Vorschrift im Bereich des Spinone Italiano e.V.
Vorbereitung und Ablauf nachfolgend aufgeführter Rassehunde-Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI):
 - (a) Internationale Rassehunde-Ausstellungen,
 - (b) Nationale Rassehunde-Ausstellungen,
 - (c) termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der Rassehunde-Zuchtvereine (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen).
2. Nicht termingeschützte Ausstellungen bzw. Zuchtschauen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung. Auf nicht termingeschützten Ausstellungen bzw. Zuchtschauen dürfen keine Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Champion (SICD)“, „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ oder „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ in Wettbewerb gestellt werden. Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Ausstellungs-Ordnung denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die Teilnahme des Spinone Italiano e.V. an einer Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.

Die Regelungen zum Antrag und die einzuhaltenden Formalien sind in den Durchführungsbestimmungen des VDH für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen gesondert geregelt.

§ 4 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, ins-besondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf §4 Ziff.3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.
3. In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen des VDH und des Spinone Italiano e.V. Ausstellungsordnung anerkennen müssen.

§ 5 Katalog

1. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:
 - Veranstalter
 - Ausstellungsleiter
 - Ort
 - Datum,-Art der Rassehundeausstellung
 - Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle;
 - Zuchtrichter
 - gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens
 - Zuchtbuchnummer
 - Wurfstag
 - Eltern
 - Züchter
 - Eigentümer
2. Das Exemplar für den VDH enthält zusätzlich die Anschrift des Eigentümers (Einverständnis nach Datenschutzverordnung).
3. Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Rassehunde-Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

§ 6 Zulassung von Hunden

1. Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. sind nur Spinone Italiano zugelassen, die dem beim FCI hinterlegtem Standard Nr.165 entsprechen und in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Rassehunde-Ausstellung vollendet haben. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich. Die gleichen Regelungen gelten auch bei der Angliederung des Spinone Italiano e.V. an eine Gemeinschaftsausstellung.
2. Es gilt ein Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde aus dem In- und Ausland, wenn die Ohren und/oder die Rute kupiert ist. Ausnahme besteht für kupierte Ruten bei jagdlicher Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz.
3. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde, sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Sägeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus

entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt worden ist) nicht zugelassen.

4. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.
5. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet, mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Spinone Italiano e.V.
6. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. belegt werden.
7. Nur Hunde mit einer gültigen Tollwutschutzimpfung dürfen auf das Ausstellungsgelände.
8. Der Spinone Italiano e.V. kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.

§ 7 Zulassen von Ausstellern

1. Hunde, die im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern/Ausstellungsleiterinnen oder mit dieser Person in Hausgemeinschaft lebenden Personen stehen, dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Ringpersonal/Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde melden. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung, auf der er selbst als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Familienmitglieder oder Personen, die mit dem Zuchtrichter in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen nur Hunde derjenigen Rassen ausstellen und vorführen, die der Zuchtrichter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Zuchtrichters stehen.
4. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören.
5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, sind von der Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. ausgeschlossen, wenn der VDH den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt hat.
6. Kommerzielle Hundehändler dürfen an Rassehunde-Ausstellungen nicht teilnehmen.

§ 8 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung des Spinone Italiano e.V. als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.

4. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen.
6. Verlegt der Spinone Italiano e.V. den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Spinone Italiano e.V. kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Eigentümers durch den Spinone Italiano e.V. Sollten Meldungen nach der Benachrichtigung des Eigentümers über die Terminverlegung nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgezogen werden, gilt die Meldung als abgegeben für den neuen Veranstaltungstermin.

§ 9 Meldegeld

Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Aussteller ist untersagt.

§ 10 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde verursacht werden.

§ 11 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Die FCI Ahnentafel der gemeldeten Hunde sowie Nachweise über Siegertitel und Leistungsnachweise bei Gebrauchshunden sind auf Verlangen vorzulegen.
3. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes „double-handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double-handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot erlassen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf im Bewertungsring nicht auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 12 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,00 € schriftlich der Ausstellungsleitung binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung in elektronischer Form als E-Mail der Spinone Italiano e.V. Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung des Einspruchs als unbegründet, erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 13 Hausrecht

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören

oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Veranstalters und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

2. In den Ringen besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 14 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungsleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich während des Richtens niemand im Ring aufzuhalten.

Der Veranstalter und Beauftragte, hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten.

Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 15 Klasseneinteilung

Es gelten folgende Klasseinteilungen der Spezial-Rassehunde- Ausstellungen des Spinone Italiano e.V.

1. Jüngstenklasse: 6–9 Monate

2. Jugendklasse: 9–18 Monate

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Jugendhunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

3. Zwischenklasse: 15–24 Monate

4. Offene Klasse: ab 15 Monate

5. Gebrauchshundeklasse: ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs- / Ausbildungskennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshunde Zertifikat bestätigt wurde. Das Zertifikat ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

6. Champion Klasse: ab 15 Monate

Eine Meldung in die Champion-Klasse ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Verein + VDH), VDH-Jahressieger – bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“, „VDH-Europasieger“, „German Winner „und „Annual Trophy Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft auf einen Champion-Titel auf einer anderen FCI Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Champion-Klasse. Der Titel „Vereins- bzw Club-Sieger“ berechtigt nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft auf einen Championtitel auf einer anderen FCI Rassehunde-Ausstellung zur Meldung in der Championklasse einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7. Veteranenklasse: ab 8 Jahren

Eine Meldung in die Veteranenklasse ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

Die Einrichtung der Klassen 2., 3., 4., 5. und 6. ist für alle Rassehunde-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.

Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden.

§ 16 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 17 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

1. Vorzüglich (V)
2. Sehr gut (SG)
3. Gut (G)
4. Genügend (Ggd)
5. Disqualifiziert (Disq.)
6. Jüngstenklasse vielversprechend (vv), versprechend (vsp), wenig versprechend (wv)

VORZÜGLICH: darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT: wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT: ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND: erhält ein Hund, der seinem Rasse-Typ genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT: erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Form-Wert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Form-Wert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat.

Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben. Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

OHNE BEWERTUNG: Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-,

Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht an-zugeben. Wird ein Hund gar nicht vorgeführt kann im Richterbericht vermerkt werden:

- **zurückgezogen:** (Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.)

oder

- **nicht erschienen:** (Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht oder gar nicht im Ring vorgeführt wurde.)

§ 18 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ bzw. ein „versprechend“ in der Jüngstenklasse erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“.
3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 19 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 20 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz "verspätet" mitzuteilen.

§ 21 Zulassung von Zuchtrichter

1. Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der VDH/FCI- Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten entsprechend der VDH-Spesenregelung.
2. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur dann auf Rassehunde-Ausstellungen des Spinone-Italiano E.V. tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen FCI Mitglied-Vereins die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rasse und Wettbewerbe haben und den Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ des VDH entsprechen.

§ 22 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 23 Ausländische Zuchtrichter

Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das

Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so stellt der Spinone Italiano e.V. einen Dolmetscher zur Verfügung.

Der Spinone Italiano e.V. stellt ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zur Verfügung, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Spinone Italiano e.V., verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

§ 24 Pflichten des Zuchtrichters

1. Auf allen Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. sind ausländische Zuchtrichter genauso wie die in die VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter verpflichtet, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
2. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
3. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. Bsp. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
4. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Den Bewertungsbogen muss er selbst führen.

§ 25 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 26 Zuchtrichter-Anwärter

1. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter müssen der Ausstellungsleitung vom zuständigen Rassehunde-Zuchtverein rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.
2. Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

§ 27 Wettbewerbe

Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. können nachfolgende Wettbewerbe durchgeführt werden:

Für alle aufgeführten Wettbewerbe gilt: Jeder Wettbewerb darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbewertungen bei einzelnen Rassen (Gemeinschaftsausstellungen) vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

Best of Breed (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))

Die V1-Jugendhunde und die V1-Veteranen konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Option: (für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes "Best of Sex" durchgeführt wird) Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“

Auf Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse-hunde-Ausstellung (BIS)“ alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

Zuchtgruppen-Wettbewerb

1. Für alle Spezial-Rassehunde Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden und höchstens fünf einer Rasse, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtnamen) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden.

Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

1. Für alle Spezial- Rassehunde-Ausstellungen des Spinone- Italianoe.V. kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

2. Als Nachzuchtgruppen gelten direkte Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin mit einem Elterntier. Die Gruppe besteht aus dem Rüden bzw. der Hündin mit mindestens 3 und höchstens 5 ihrer direkten Nachkommen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

3. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet. Haben mehrere Zuchtrichter (Gemeinschafts-Ausstellungen) die Einzelbewertung bei einzelnen Rassen, vorgenommen, ist der für den Nachzuchtgruppenwettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

Paarklassen-Wettbewerb

1. Für alle Spezial- Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

2. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem einzigen Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben.

3. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbewertung bei einzelnen Rassen, vorgenommen, ist der für den Paarklassen-Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

Junior-Handling

Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs sind als Durchführungsbestimmungen „Junior-Handling“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

Veteranen-Wettbewerb

1. Bei allen Spezial-, Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden.

2. Teilnahmeberechtigte sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter haben die Veteranen dem Publikum besonders vorzustellen und zu platzieren.

§ 28 Ordnungsbestimmungen des Spinone Italiano e.V.

Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

1. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

a. Verwarnung

b. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes

c. Befristetes Ausstellungsverbot

d. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere und/oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein. Die Bestimmungen a-d, gelten nur für Ausstellungen des Spinone Italiano e.V.

2. Als besondere Verstöße werden angesehen:

- a. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen
- b. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter
- c. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
- d. Einbringung eines nach § 6 Ziff. 2 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände
- e. Verstoß gegen §11 Nr. 6
- f. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
- g. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
- h. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person
- i. Nichtzahlung von Meldegebühren

3. Personen, die durch Beschluss des Spinone Italiano e.V. von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Spezial- und Gemeinschafts- Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Spinone-Italiano e.V. bestätigt.

4. Hunde, die sich auf einer Spezial- und Gemeinschafts- Rassehunde-Ausstellung des Spinone Italiano e.V. als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre für Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. §28 Abs.2 h vorgenommen wurden.

5. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

6. Der Vorstand des Spinone italiano e.V. entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.

7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes des Spinone Italiano e.V. ist das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides zum Ehrenrat möglich. Der fristgerecht eingegangene Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 2: Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

§ 29 Spezial-Rassehunde-Ausstellung

1. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin, spätestens bis zum 8. des Vormonats, in dem die Spezial-Rassehunde-Ausstellung stattfinden soll, bei der VDH-Geschäftsstelle eingehen, sodass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ vor der Veranstaltung möglich ist. Hierzu gibt es entsprechende Mitteilungen der Chefredaktion.
2. Treten Untergliederungen eines Rassehunde-Zuchtvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Ausstellungsbeauftragten enthalten.
3. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Rassehunde-Ausstellung erforderlich (Genehmigungsvermerk des Veranstalters).

4. Ist für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial- Rassehunde-Ausstellungen, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte Rassehunde- Zuchtverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden Rassehunde-Zuchtvereine einen Ausstellungsleiter als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen. Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen müssen von dem zuständigen Landesverband des VDH genehmigt werden. Wenn kein Landesverband vorhanden ist, ist die Zustimmung des VDH erforderlich. Sämtliche Termenschutzanträge müssen rechtzeitig und zusammen mit Sichtvermerk des zuständigen Landesverbandes bei der VDH-Geschäftsstelle sein. Bei mehr als drei beteiligten Vereinen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den VDH.
5. Der Spinone-Italiano e.V. darf am gleichen Ort und am gleichen Tag nur eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung durchführen.

§ 30 Ausfallen der Spezial-Rassehunde-Ausstellung

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Leiter der Rassehunde-Ausstellung und dem Vorstand festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.
3. Bei kurzfristigem Veranstaltungsausfall aufgrund höherer Gewalt o.ä. besteht nur ein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Meldegebühren. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers (z.B. Reise- oder Hotelkosten), sind ausgeschlossen, insbesondere jede Art von Schadenersatz und/oder die Inanspruchnahme für etwaige Drittschäden.

§ 31 Meldeformular

Als Meldeformular soll die Möglichkeit der Onlinemeldung genutzt werden oder das Meldeformular des Spinone Italiano e.V. Verwendung finden.

Bei erfolgreicher Meldung und Annahme des gemeldeten Hundes erfolgt eine Bestätigung.

§ 32 Klasseneinteilung

Für Spezial- Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. ist die Klasseneinteilung gemäß § 15 verbindlich.

§ 33 Einlass

Die zur Rassehunde-Ausstellung angenommen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 34 Richterbericht

Die Ausfertigung eines Richterberichtes ist Pflicht. Der Spinone Italiano e.V. kann auf seinen Spezial-Rassehunde Ausstellungen eigene Richterberichtsformulare verwenden.

§ 35 Reihenfolge des Richtens

Das Richten der Hunde wird wie folgt durchgeführt: Veteranen-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-Champion-, Gebrauchshunde-, Offene Klasse.

Abschnitt 3: Titel und Titelanwartschaften

§ 36 Allgemeines

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

Eine Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Ausstellung der Hund mit Anwartschaft die Bedingungen zur Erlangung des Champion-Titels bereits erfüllt hat.

Bei einem vorzeitigen Verlassen der Ausstellung vor Veranstaltungsende können Titel und Titel-Anwartschaften der ausgestellten Hunde aberkannt werden.

§ 37 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Champion Spinone Italiano e.V.“

Der vom Spinone- Italiano e. V. vergebene Titel „Deutscher Champion Spinone Italiano e.V.“ kann nur durch mindestens fünf Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Mindestens zwei der erforderlichen Anwartschaften müssen auf einer vom Spinone Italiano e.V. ausgerichteten Rassehunde-Ausstellung errungen worden sein.

Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft müssen mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen.

Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Champion-Klasse auf einer termingeschützten Rassehunde Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss.

Ein CAC-Reserve kann einmalig aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC gewonnen hat, am Tag der Rassehunde-Ausstellung bereits bestätigter „Deutscher Champion Spinone Italiano e.V.“ ist.

Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion Spinone Italiano e.V.“ werden vom Spinone- Italiano e. V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben.

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion Spinone Italiano e.V.“ nur vom Spinone Italiano e.V. verliehen bekommen.

Gebühren:

Die Gebühren werden laut Spinone Italiano e.V. Gebührenordnung erhoben.

§ 38 Vergabebestimmungen des Titels:

„Deutscher Jugend Champion Spinone Italiano e.V.“

Der vom Spinone Italiano e.V. vergebene Titel „Deutscher Jugend Champion Spinone Italiano e.V.“ kann durch drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Mindestens zwei der erforderlichen Anwartschaften müssen auf einer vom Spinone Italiano e.V. ausgerichteten Rassehunde-Ausstellung errungen worden sein.

Ein CAC-J-Reserve kann einmalig aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC-J gewonnen hat, am Tag der Rassehunde-Ausstellung bereits bestätigter „Deutscher Jugend Champion Spinone Italiano e.V.“ ist.

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugend Champion Spinone Italiano e.V.“ nur vom Spinone Italiano e.V. verliehen bekommen.

Gebühren:

Die Gebühren werden laut Spinone Italiano e.V. Gebührenordnung erhoben.

§ 39 Vergabebestimmungen des Titels:

„Deutscher Veteranen Champion Spinone Italiano e.V.“

Der vom Spinone Italiano e.V. vergebene Titel „Deutscher Veteranen Champion Spinone Italiano e.V.“ kann nur durch drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Mindestens zwei der erforderlichen Anwartschaften, müssen auf einer vom Spinone Italiano e.V. ausgerichteten Rassehunde-Ausstellung errungen worden sein.

Ein CAC-V-Reserve kann einmalig aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC-V gewonnen hat, am Tag der Rassehunde-Ausstellung bereits bestätigter „Deutscher Veteranen Champion Spinone Italiano e.V.“ ist.

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranen Champion Spinone Italiano e.V.“ nur vom Spinone Italiano e.V. verliehen bekommen.

Gebühren:

Die Gebühren werden laut Spinone Italiano e.V. Gebührenordnung erhoben.

§ 40 Spinone Italiano e.V.-Sieger Ausstellung

Der Spinone Italiano e.V. führt einmal jährlich eine Spinone Italiano e.V.-Sieger Ausstellung durch. Dort werden die Tagestitel „Spinone Italiano e.V.-Sieger“, „Spinone Italiano e.V.-Jugendsieger“ und „Spinone Italiano e.V.-Veteranensieger“ je Geschlecht vergeben.

Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Champion-Klasse, werden jedoch in den Vereinsunterlagen geführt. Auf der Spinone Italiano e.V.-Sieger Ausstellung in der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse erworbene Titel-Anwartschaften zählen doppelt, die Reserve-Anwartschaft wird zu einer Anwartschaft aufgewertet.

§ 41 Nicht termingeschützte Spezial-Rassehunde- Ausstellung

Auf nicht termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen dürfen keine Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion“, „Deutscher Jugend-Champion“, „Deutscher Veteranen-Champion“, in Wettbewerb gestellt werden. Es dürfen Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

Abschnitt 4: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 42 Ausstellungsordnung des Spinone Italiano e.V.

Der Spinone Italiano e.V. kann für die Regelung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, welche die Ausstellungs-Ordnung sinnvoll ergänzen, sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz zur VDH-Ausstellungs-Ordnung stehen.

§ 43 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungs-Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ausstellungs-Ordnung insgesamt nach sich.

§ 44 Im Bedarfsfall (§42 der Ausstellungsordnung des Spinone-Italiano e.V. oder bei Änderungen der VDH-Ausstellungsordnung) kann der Vorstand des Spinone-Italiano e.V. die Ausstellungsordnung vorläufig ändern

§ 45 Inkrafttreten

1. Die Ausstellungs-Ordnung ist Bestandteil der Satzung, jede Änderung/ Ergänzung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung

2. Die Ausstellungs- Ordnung wurde am 25. Februar 2024 auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Spinone Italiano e. V. verabschiedet und wird gültig mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht.